

Satzung des TuS 05 Quettingen e.V.

Nachstehend VEREIN genannt.

§ 1 Gründung und Name

Der Verein wurde am 11.03.1905 gegründet und führt den Namen „Turn- und Spielverein 05 e.V. Quettingen“. Er hat seinen Sitz in Leverkusen-Quettingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Opladen unter der Nummer 475 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Förderung von Sport, Kunst, Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
- juristische Personen, die den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf schriftlichen Antrag erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich

Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann der/die Betroffene innerhalb von einem Monat Widerspruch einlegen, über den der Ältestenrat entscheidet.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| schriftliche Austrittserklärung | a) mit einer monatlichen Kündigungsfrist zum Jahresende |
| Auflösung der juristischen Person | b) Ausnahme Fußball zum Saisonende per Einschreiben sofort, |
| Ausschluß oder | |
| Tod. | |

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied begründet schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden, über den der Ältestenrat entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und durch die Beitragsordnung geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich bargeldlos erhoben.

§ 6 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Jugendversammlung
- Vorstand
- Ältestenrat

Alle in diesen Organen zu besetzenden Ämter sind Ehrenämter.

§ 7 Mitgliederversammlung (MVS)

Es sind zu unterscheiden

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung (MVS),
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres einzuberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Durchführung der Mitgliederversammlung

Die MVS wird vom Vorstand durch Aushang im Vereinslokal und im Vereinsschaukasten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle vorliegen.

Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vorher unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich erfolgen.

Die MVS besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nachgekommen sind. Jugendliche Mitglieder können durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

Die MVS ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die MVS faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetze oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlußfassung erfolgt öffentlich, soweit die gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegenstehen.

Die Beschlussfassung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

Zu einem Beschluß auf Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand und zwar

1. Vorsitzende(r),
1. Geschäftsführer(in),
1. Kassierer(in)

dem erweiterten Vorstand und zwar

geschäftsführenden Vorstand s.o.

2. Vorsitzende(r)
2. Geschäftsführer(in)
2. Kassierer(in)
- Jugendleiter(in)
- Protokollführer(in)
- Sozialwart(in)
- Abteilungsleiter(innen)
- Beisitzer

Der Vorstand wird von der MVS für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Dabei werden jeweils um 2 Jahre verschoben die Stellvertreter für die Positionen

Vorsitzender/Geschäftsführer/Kassierer so wie die Vertreter des Ältestenrates gewählt.

Soweit von der MVS keine Beisitzer gewählt wurden, ist der Vorstand berechtigt, bis zu 3 Beisitzer zu benennen, die von der nächstfolgenden MVS durch Wahl für die restliche Dauer der Wahlperiode zu bestätigen sind.

Der Vorstand führt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes die Geschäfte des Vereins weiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 1. Geschäftsführer/in und der/die 1. Kassierer/in. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.

Die Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die alle 4 Jahre von der MVS gewählt werden. Sie dürfen keine sonstigen Funktionen im Verein wahrnehmen. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/r, der/die die Sitzung einberuft, leitet und protokolliert.

Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein und das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe,

1. sich für ein harmonisches und reibungsloses Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzung und der Tradition des Vereins einzusetzen.
2. Innerhalb des Vereins Streitfälle zu schlichten und über Ausschlüsse endgültig zu entscheiden.
Vorschläge nach der Ehrungsordnung zu prüfen.

Die Mitglieder des Ältestenrates sind berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend teilzunehmen.

§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die MVS wählt alle 2 Jahre die Kassenprüfer/innen. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

Die Kassenprüfer/innen prüfen jährlich die Belege der Haupt- und Abteilungskassen. Über das Ergebnis erstatten sie ausführlich Bericht.

Die Kassenprüfer/innen sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und Kassenunterlagen zu nehmen, sowie Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

Die Kassenprüfer/innen haben jederzeit die Gelegenheit und die Pflicht über das Ergebnis ihrer Überprüfung dem Vorstand zu berichten.

§ 11 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können nach Bedarf auf Vorstandsbeschluß Abteilungen eingerichtet werden, die hinsichtlich des Sportbetriebes voneinander unabhängig sind.

Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Vorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich. Alles weitere regelt die Abteilungsordnung.

§ 12 Ordnungen

Die Aufgaben der Vereinsorgane werden in Ordnungen geregelt. Dies sind:

- Geschäftsordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Beitragsordnung
- Abteilungsordnung

Nach Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden. Satzung und Ordnungen gelten sinngemäß für die Abteilungen.

Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder die Änderung von Ordnungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit geschehen.

Der Verein und seine Mitglieder sind über die Sporthilfe e.V. gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Außerdem hat der TuS 05 Quettingen die vom LSB NW angebotene Zusatzversicherung bei Einsatz von PKW's zu Vereinsfahrten abgeschlossen.

§ 14 Vereinsstrafen

Gegen Mitglieder können folgende Vereinsstrafen verhängt werden:

- Schriftlicher Verweis
- Verbot, ein Abteilungsamt auszuüben
- Vereinsausschluß

Verweis und Verbot können erfolgen

- wegen Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
- wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens

Ausschluß kann erfolgen

- Wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet,
- bei grobem oder wiederholtem vereinsschädigendem Verhalten gem. Satz 2.

§ 15 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an das DRK welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Fusion mit einem anderen Verein geht das Vereinsvermögen in den neu gebildeten Verein über.

§ 16 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind, soweit nicht fachbezogen, verbindlich für den gesamten Verein.

Ordnungen und Ihre Änderungen werden vom Vorstand beschlossen und in der MVS bekannt gegeben. Die Jugendordnung wird durch den Vereinsjugendausschuss beschlossen und ist der MVS zur Bestätigung vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die MVS in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.

Angenommen am: 30. März 2007

Änderungsindex

Version	Datum	Autor	Bemerkung
V1.0	30.03.2007	W. Dedden	Änderung gemäß Protokoll der MVS vom 30.03.2007
V1.1	07.08.2007	W. Dedden	Abkürzung JHV durchgängig gegen MVS ersetzt